

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10  
Telefon 53 33  
Durchwahl 2995

GZ. 22 0831/114-II/2/84

*25*

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1984;  
Stellungnahme des Bundesmini-  
steriums für Familie, Jugend  
und Konsumentenschutz

Sachbearbeiter: Kamper

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. <i>75</i>	-GE/19.84
Datum: 12. SEP. 1984	
Verteilt. <i>1984-09-13</i> <i>Stroner</i>	

*Zu Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz über-  
mittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Bundes-  
ministerium für Finanzen zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984.

Beilagen

1984 09 06

Für den Bundesminister:  
Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Plumich*

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10  
Telefon 53 33  
Durchwahl 2995

GZ. 22 0831/114-II/2/84

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1984;  
Stellungnahme des Bundesmini-  
steriums für Familie, Jugend  
und Konsumentenschutz

**Sachbearbeiter:** Kampfer

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
W i e n

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Bundesministerium für  
Familie, Jugend und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zum Abschnitt I - Einkommensteuergesetz 1972

Die geplante Aufnahme der Tätigkeit als Berater in den gemäß Bundes-  
gesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen in den § 22  
Abs. 1 Z. 1 lit. c wird begrüßt. Es ist anzunehmen, daß durch diese Rege-  
lung eine steuerliche Gleichbehandlung aller Berater in den Familien- und  
Partnerberatungsstellen entstehen kann.

Zum Abschnitt III - Umsatzsteuergesetz 1972

Die im § 10 Abs. 2 Z. 7 vorgesehene umsatzsteuerliche Behandlung der  
Umsätze der Berater in Familien- und Partnerberatungsstellen wird unter  
der Voraussetzung zur Kenntnis genommen, daß der seinerzeitigen Anregung,  
für diese Umsätze eine unechte Befreiung vorzusehen, aus gewichtigen Gründen  
nicht Rechnung getragen werden kann. Der seinerzeitige Vorschlag ging dahin,  
dem § 6 des UStG 1972 eine neue Ziffer 17 anzufügen mit dem Wortlaut:

"17. die Umsätze aus der Tätigkeit der Berater in Familienberatungs-  
stellen, wenn die Beratung nach dem Bundesgesetz über die  
Förderung der Familienberatung, BGBl. Nr. 80/1974 (Familien-  
beratungsförderungsgesetz) in der Fassung BGBl. Nr. 555/1979,  
gefördert wird."

- 2 -

Es wird um nochmalige Prüfung dieser Variante und eventuelle Aufnahme in den Gesetzentwurf ersucht.

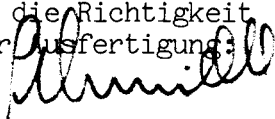
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1984 09 06

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Almüller', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.